



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-87/2024

Fachbereich	Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	III Bauen und Umwelt
Sachbearbeiter	Maximilian Dörsam
Datum	30.09.2024

Betreff:

Kommunale Wärmeplanung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.10.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft	15.10.2024	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	15.10.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.10.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	29.10.2024	beschließend

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Fürth strebt die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes an, um ihren Beitrag zur Klimaneutralität bis 2045 zu leisten. Mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans will Fürth die Weichen für eine nachhaltige, effiziente und klimafreundliche Wärmeversorgung stellen und damit einen wichtigen Schritt in Richtung Energiewende gehen.

Begründung:

- Hintergrund und Zielsetzung:** Die Bundesregierung hat im Rahmen der nationalen Klimaschutzziele eine weitgehende Dekarbonisierung (Reduzierung des Kohlenstoffumsatzes) des Energiesektors bis 2045 beschlossen. Ein zentraler Bestandteil dieser Transformation ist die Wärmeplanung auf kommunaler Ebene. Die Wärmeplanung soll den Weg zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung aufzeigen, die Potenziale für erneuerbare Energien und Energieeffizienz identifizieren und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende in der Gemeinde Fürth festlegen.
- Rechtliche Grundlage:** Am 1. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2026 und für kleinere Gemeinden bis zum 30. Juni 2028 Wärmepläne erstellt werden. Die Gemeinde Fürth wird durch diesen gesetzlichen Rahmen dazu angehalten, eine Wärmeplanung durchzuführen.
- Erforderliche Maßnahmen:** Die Wärmeplanung umfasst folgende Schritte:
 - Durchführung einer Bestandsanalyse der bestehenden Wärmeversorgung.
 - Identifikation von Potenzialen für erneuerbare Energien und Energieeinsparungen.
 - Entwicklung eines Zielszenarios zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045.
 - Einteilung der Gemeindegebiete in geeignete Wärmeversorgungsarten (z.B. Wärmenetze, dezentrale Versorgung).

- Erstellung einer Umsetzungsstrategie zur schrittweisen Realisierung der Maßnahmen.
4. **Ressourcen und Finanzierung:** Zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung wird die Gemeinde Fürth externe Dienstleister (z.B. Ingenieurbüros) beauftragen. Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von voraussichtlich 80.000, -- € müssen im Haushalt 2025 bereitgestellt werden. Eine Förderung von 90%, aber höchstens 65.785, --€, durch ein Bundesprogramm wurden bereits beantragt und zugesagt. Dies ist nur für Kommunen, wie die Gemeinde Fürth, möglich, die noch nicht in der Pflicht zur Umsetzung des Programmes stehen. Ab 2028 ist die Gemeinde Fürth in der Pflicht eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen, wobei dann keine Förderung mehr gewährt wird.
 5. **Zeithorizont:** Die Wärmeplanung soll innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten abgeschlossen werden. Eine erste Fortschreibung des Plans ist nach fünf Jahren vorgesehen, um neue Entwicklungen und Fortschritte in der Wärmewende zu berücksichtigen.
 6. **Öffentlichkeitsbeteiligung:** Um die Akzeptanz der Maßnahmen sicherzustellen, werden frühzeitig Workshops und Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für relevante Akteure (z.B. Wohnungswirtschaft, Industrie) durchgeführt.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Mandatsträger der Ausschüsse die Vorlage an die Gemeindevertretung weiterzuempfehlen. Die Mandatsträger der Gemeindevertretung werden gebeten der Vorlage ihre Zustimmung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth beschließt:

1. Die Ausschreibung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gemäß den dargestellten Maßnahmen und Zielsetzungen durchzuführen wird beschlossen.
2. Die voraussichtlich notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von voraussichtlich 80.000, -- € werden im Haushalt 2025 bereitgestellt.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Leistungen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung durch geeignete externe Dienstleister auszuschreiben. Dienstleister ohne wirtschaftliche Folgeinteressen sollen bevorzugt werden.

Der Bürgermeister

Fachbereichsleitung FBIII

Sachbearbeiter FBIII